

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1756

Oensingen: Änderung Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat Änderungen am Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften wurde im Jahr 1996 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1231 vom 13. Mai 1996). Mit der vorliegenden Änderung am Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften wird einerseits die Endgestaltung angepasst. Zudem wird die Erstellung eines Lagerplatzes für Recyclingprodukte mit einer physikalisch-biologischen Kläranlage innerhalb der Zone für Infrastrukturanlagen vorgesehen. Weiter werden Schlammabsetzbecken planerisch geregelt. Das bestehende Naturreservat wird aufgehoben und neu in eine ökologische Ausgleichsfläche innerhalb der Endgestaltung integriert. Durch die verschiedenen eher untergeordneten Änderungen entsteht keine erneute Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli 2006. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Planänderung am 12. Juni 2006 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Sonderbauvorschriften 7.1 regeln, dass spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Lagerplatzes für Recyclingprodukte der bestehende und nicht bewilligte Recyclingplatz am Ostrand des Areals aufgehoben wird. Der im Plan 508.10-20 dargestellte Recyclingplatz ist als – nicht bewilligter – Bestandteil der Ausgangslage „Stand August 2005“ Orientierungs- und nicht Genehmigungsinhalt. Die Legende des Plans Nr. 508.10-20 wird vom Amt für Raumplanung entsprechend korrigiert.

Die Sonderbauvorschriften 7.1 sind in Anwendung von § 18 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) von Amtes wegen mit folgenden Bemerkungen zu ergänzen: „Gelagert werden dürfen Beton- und Mischabbruchgranulat. Die Aufbereitung von Bauabfällen ist nicht zulässig. Der Lagerplatz bedarf einer Bau- und einer Betriebsbewilligung. Die Versickerung über die Schulter ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.“ Die Korrektur wird vom Amt für Raumplanung entsprechend vorgenommen.

Falls aufgrund geänderter Abbaumethoden eine Anpassung der gültigen Grundwasserkonzession von 2'500 Liter/Minute erforderlich ist, muss beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch zwecks Anpassung der konzessionierten Grundwasserentnahme eingereicht werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung am Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird unter Berücksichtigung der Erwägungen und der Änderungen nach § 18 Abs. 3 PBG genehmigt.
- 3.2 Alle Pläne und Reglemente, soweit sie dem vorliegend genehmigten Änderungen widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'323.-- zu bezahlen.
- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'300.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit 1 gen. Plandossier und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), (keine Anpassung der Bauzonenfläche)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plandossier (später)

Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten, mit 1 gen. Plandossier (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Planungs- und Umweltschutzkommission Oensingen, 4702 Oensingen

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, 4702 Oensingen

Bürgergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern,
mit 1 gen. Plandossier (später)

Spatteneder Ökologie AG, Dorfchärn 1, 5037 Muhen

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung
Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz mit Sonderbauvorschriften)

